

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/671)

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/694)<sup>228</sup>.

**Resolution 1797 (2008)  
vom 30. Januar 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1756 (2007) vom 15. Mai 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, in der Zeit nach dem Übergangsprozess weiter zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die internationalen Partner *ermutigend*, den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu unterstützen,

*unter Begrüßung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und des Schreibens vom 30. November 2007<sup>229</sup> sowie der Empfehlungen in dem vierundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs vom 14. November 2007 über die Mission<sup>227</sup> betreffend die Hilfe, welche die Mission den kongolesischen Behörden bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen gewährt,

1. *ermächtigt* die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den kongolesischen Behörden, namentlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen behilflich zu sein, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und dem Schreiben vom 30. November 2007<sup>229</sup> empfohlen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5828. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 5828. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1797 (2008) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>230</sup>:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht Präsident Kabila und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie die Organisatoren und Teilnehmer der Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu zum Erfolg der Konferenz, die vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehalten wurde.

Der Rat ist insbesondere erfreut darüber, dass die bewaffneten Gruppen in Nord- und Südkivu sich verpflichtet haben, eine vollständige und sofortige Waffenruhe einzuhalten, damit zu beginnen, ihre Truppen im Hinblick auf ihre Integration oder ihre Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des dafür vorge-

---

<sup>230</sup> S/PRST/2008/2.

sehen nationalen Programms abzuziehen, und die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen strikt einzuhalten, wie aus den Verpflichtungserklärungen (*Actes d'engagement*) hervorgeht, die sie am 23. Januar 2008 mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unterzeichnet haben.

Der Rat lobt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dafür, dass sie im Einklang mit den Verpflichtungserklärungen eine Waffenruhe angeordnet hat. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straflosigkeit nimmt der Rat Kenntnis von der Zusage der Regierung, die Zustimmung des Parlaments zu einem Amnestiegesetz für kriegerische und aufständische Handlungen einzuholen, und begrüßt es, dass Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht unter diese Amnestie fallen.

Der Rat fordert alle Parteien der Abkommen auf, die Waffenruhe zu achten und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben umzusetzen. In dieser Hinsicht hebt er hervor, wie wichtig die Arbeit ist, die von den in den Verpflichtungserklärungen vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen zu leisten ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, diesen Prozess zu unterstützen. Er ermutigt die Mission außerdem, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit ihrem Mandat die Umsetzung der Verpflichtungserklärungen zu unterstützen, so auch im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen.

Der Rat begrüßt außerdem die auf der Konferenz von Goma verabschiedeten Resolutionen und fordert die zuständigen Behörden auf, die an sie gerichteten Empfehlungen umzusetzen. Er unterstreicht, dass die kongolesischen Behörden und alle politischen und sozialen Akteure in Nord- und Südkivu auch weiterhin im Wege des Dialogs nach langfristigen und umfassenden Lösungen für die Beseitigung der tieferen Ursachen der Instabilität suchen müssen.

Der Rat betont erneut, wie wichtig die Verpflichtungen sind, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Republik Ruanda in ihrem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der von illegalen bewaffneten Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo ausgehenden Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen<sup>225</sup> eingegangen sind. Er fordert die beiden Regierungen auf, das gemeinsame Kommuniqué auch weiterhin voll umzusetzen, insbesondere indem sie rasch geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere ausländische bewaffnete Gruppen dazu zu bewegen, ihre Waffen ohne Vorbedingungen niederzulegen und in ihre Heimatländer zurückzukehren.

Der Rat ermutigt die internationale Gemeinschaft, insbesondere die östlichen Nachbarn der Demokratischen Republik Kongo in der Region der Großen Seen, uneingeschränkt die neue Dynamik zu unterstützen, die von der Konferenz in Goma und dem gemeinsamen Kommuniqué von Nairobi, die zusammen eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, in Gang gesetzt wurde.“

Auf seiner 5836. Sitzung am 15. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

**Resolution 1799 (2008)  
vom 15. Februar 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1771 (2007) vom 10. August 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhal-